

Geschäftsordnung

für den Kirchenkreisjugendkonvent der Ev. Jugend im Kirchenkreis Celle

**Der Kirchenkreisjugendkonvent (KKJK) ist die Vertretung
der evangelischen Jugend im ev.-luth. Kirchenkreis Celle.**

**Als Ergänzung zur Ordnung der Ev. Jugend der Landeskirche Hannovers
(Landeskirchenamt 2008) gibt sich der KKJK folgende Geschäftsordnung.**

§ 1

Sitzungen

Der KKJK trifft sich mindestens viermal jährlich, wovon wenigstens ein Treffen mehrtägig sein soll. Er wird vom Vorstand geleitet.

Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 2

Mitglieder

Ständige, beratende, Mitglieder des KKJKs sind der/die Kirchenkreisjugendwart/in und der/die Kirchenkreisjugendpastor/in und der/die Koordinator/in für die Zusammenarbeit von Schule und ev. Jugend. Stimmberechtigt ist ein entsandtes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes.

Aus den Gemeinden und den Verbänden der ev. Jugend werden je zwei Delegierte in den KKJK entsandt. Beide haben Stimmrecht.

Die Delegierten sollen nicht jünger als 14 und nicht älter als 27 Jahre alt sein.

Zusätzlich gehören die Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht dem KKJK an. Eine Gemeinde, deren entsandte/r Delegierte/r in den Vorstand gewählt wurde, benennt eine/n neue/n Delegierten.

Die Delegation erlischt, wenn der/die Delegierte zweimal in Folge unentschuldig der Sitzung fernbleibt.

Anwesende Gäste dürfen die Delegation vertreten. Sind mehr als zwei Gäste aus einer Gemeinde anwesend, entscheiden sie gemeinsam über das Stimmrecht.

§ 3

Einladungen

Die Mitglieder des KKJK sind unter Beifügung einer Tagesordnung und eventuell notwendiger Unterlagen schriftlich einzuladen. Die Einladung muss mindestens drei Tage vor dem KKJK erfolgen.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Der KKJK ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller gemeldeten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Abstimmung

Der KKJK fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

§ 6

Protokoll

Über den Verlauf des KKJKs ist ein Protokoll zu erstellen. Der Vorstand regelt die Protokollführung. Den Mitgliedern ist das Protokoll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

§ 7 Wahlen

Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Die zur Wahl stehende Person muss Mitglied des KKJKs und anwesend sein.

§ 8 Vorstand

Der KKJK wählt einen Vorstand für zwei Jahre. Der amtierende Vorstand bleibt bis nach der Wahl eines neuen Vorstandes verantwortlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des KKJKs und kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse. Er bereitet die Sitzungen des KKJKs vor und stellt die Tagesordnung zusammen mit dem Kirchenkreisjugenddienst auf. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Konvent kann die Amtszeit des Vorstandes maximal um ein halbes Jahr verlängern.

§ 9 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand des KKJKs setzt sich aus je einem/r Vertreter/in aus den fünf Regionen des Kirchenkreises (Stadt-Mitte+Süd, Stadt-Nord+West, Land-Süd, Land-Nordost und Land-West) und zwei weiteren Jugendlichen zusammen. Sollte eine Region keine/n Vertreter/in haben, bleibt dieser Sitz solange nicht besetzt, bis durch Nachwahl ein/e Vertreter/in gefunden wurde. Der Vorstand wählt intern die Sprengeldelegierten und Vorstandsvorsitzende. Außerdem können vom Vorstand bis zu drei weitere Mitglieder mit Stimmrecht berufen werden. Dem Vorstand gehören weiterhin mit beratender Stimme der/die Kirchenkreisjugendwart/in sowie der/die Kirchenkreisjugendpastor/in an. Außerdem haben sie die Möglichkeit weitere beratende Mitglieder einzuladen.

§ 10 Wahlmodus

Der Kirchenkreisjugenddienst stellt eine/n Wahlleiter/in.
Es wird in zwei Wahlgängen gewählt.

1. *Wahlgang*: Aus den fünf Regionen wird jeweils ein/e Delegierte/r gewählt. Dazu beraten sich die Delegierten und Gäste aus den Regionen und stellen den/die Kandidat/innen auf. Jede/r Delegierte schreibt einen Namen pro Region auf den Wahlzettel.

2. *Wahlgang*: Die Delegierten und Gäste schlagen weitere Kandidat/innen vor, von denen zwei gewählt werden. Eine ungültige Stimme wird als Enthaltung gewertet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint hat.

§ 11 Änderungen

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn den Delegierten mit der Einladung zur Tagung der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung übermittelt wurde, und in der Sitzung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des KKJK der Änderung zustimmen.

**Beschlossen am 8. März 2003, geändert am 1.3. 2008, 7.3.2009, 17.3.2011, 28. 9.2012, 21.3.2014
26.9.2014, 17.3.2017, 15.6.2018 und am 28.1.2024**

Anhang: Die Regionen des Kirchenkreises

Region	Gemeinden
Stadt-Mitte+Süd	Stadtkirche, Neuenhäusern/Kreuzkirche, Westercelle, Blumlage, Altencelle
Stadt-Nord+West	Neustadt, Paulus, Wietzenbruch, Klein Hehlen, Groß Hehlen, Vorwerk/Garßen
Land-Süd	Bröckel, Eicklingen-Wienhausen, Großmoor, Langlingen, Nienhagen, Wathlingen
Land-Nordost	Beedenbostel, Eldingen, Eschede, Hohne, Lachendorf, Unterlüß
Land-West	Hambühren, Oldau-Ovelgönne, Wietze, Winsen

Lobetal „Zum Guten Hirten“ ist eine sogenannte „Anstaltsgemeinde“ und gehört daher keiner Region an.